

II-751 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14.7.1967

320/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 311/J

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten M o s e r und Genossen,
betreffend die Verweigerung des Rechtsschutzes durch das Landesgericht
Innsbruck.

-.-.-.-.-

Die mir am 12. Juni 1967 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten Moser, Horejs, Ing. Kunst und Genossen, Zl. 311/J-NR/1967, betreffend die Verweigerung des Rechtsschutzes durch das Landesgericht Innsbruck, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1) bis 3): Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 31. Mai 1967, JMZl. 36.085-12/67, der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck folgendes mitgeteilt:

"In der Anlage werden die Akten des Bezirksgerichtes Innsbruck 8 U 1596/65, 10 U 1264/65, 10 U 1452/65, 10 U 446/65, 10 U 1128/65, 9 U 1326/65, 10 U 1345/65, 9 U 1954/65, 10 U 1705/65 und 8 U 1578/65 übersendet, in denen das Landesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hektographierte Formulare für die Ausfertigung des Berufungsurteils verwendet hat. Der Oberste Gerichtshof hat auf Grund von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes in 4 Erkenntnissen, von denen eines in EvBl. 1967 Nr. 126 veröffentlicht wurde, ausgesprochen, daß hiedurch das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 270 Abs. 2 Z. 7 und 447 Abs. 1 StPO. verletzt wurde. Die Berufungsurteile wurden aufgehoben und dem Landesgericht Innsbruck als Berufungsgericht die neuerliche Verhandlung und Entscheidung über die Berufung aufgetragen.

Nach einer Mitteilung des Herrn Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck wurde in insgesamt 72 Berufungsverfahren in gleicher gesetzwidriger Weise vorgegangen.

Bei der Abwägung zwischen der Rechtsrichtigkeit eines prozessualen Vorganges und der Rechtssicherheit ist ein Vorgehen nach den §§ 33, 292 StPO. nur dort gerechtfertigt, wo dem Verurteilten auch in merito ein Nachteil erwachsen ist. Andernfalls würde eine Erneuerung des Berufungsverfahrens dem Verurteilten nur neuerliche Kosten verursachen. Die Beurteilung des Ausgangs des Rechtsmittelverfahrens ist jedoch zumindest in all den Fällen zweifelhaft, in denen die Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung des Erstgerichtes angefochten wird.

Das Bundesministerium für Justiz und die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof sind daher einvernehmlich der Ansicht, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nur dann zu erheben sein wird, wenn dies der Verurteilte trotz Kenntnis der möglichen Kostenfolgen bei Wiederholung des Berufungsverfahrens ausdrücklich verlangt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wird daher ersucht, in den restlichen 68 Fällen, in denen das Landesgericht Innsbruck als Berufungsgericht mit einem hektographierten Formularurteil entschieden hat, die Verurteilten - zweckmäßigerweise durch das zuständige Bezirksgericht im Rechtshilfeweg - unter Rechtsbelehrung und Hinweis auf die möglichen Kostenfolgen befragen zu lassen, ob sie die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde

320/A.B.

zu 311/J

- 2 -

zur Wahrung des Gesetzes begehren.

In den Fällen, in denen die Verurteilten das Kostenrisiko einer Wiederholung des Berufungsverfahrens auf sich nehmen, wäre von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck gemäß § 33 Abs. 2 letzter Satz StPO. vorzugehen."

Ausfertigungen dieses Schreibens wurden der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof und dem Herrn Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck zur gefälligen Kenntnisnahme übersendet.

Damit ist gewährleistet, daß in jenen Fällen, in denen dies von den Verurteilten nach entsprechender Rechtsbelehrung begehrt wird, von der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden wird.

Zu Punkt 4): Der Vizepräsident des Landesgerichtes Innsbruck in der Standesgruppe 5b Dr. Josef Pekarek wurde mit EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 19. Dezember 1966 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 zum Senatsvorsitzenden des Oberlandesgerichtes Innsbruck in der Standesgruppe 5 ernannt.

- . - . - . -